Inhalt

[Konkurs 2](#_Toc1466098)

[Praktische Abwicklung des Konkurses 2](#_Toc1466099)

# Vorverfahren

# Sanierungsverfahren

# Konkurs

## Praktische Abwicklung des Konkurses

Mit der Anmeldung des Konkurses wird vom Insolvenzgericht ein Masseverwalter bestellt, der für die Abwicklung des Konkurses zuständig ist. Zuallererst wird geprüft ob genug Masse vorhanden ist, um den Konkurs abwickeln zu können. Wenn nicht, wird der Konkurs mangels Masse abgelehnt, d.h. der Schuldner kann nicht in Konkurs gehen und bleibt auf seinen Schulden zumindest 30 Jahre sitzen. In Österreich werden mehr Konkurse mangels Masse abgelehnt, als Konkurse angenommen werden. Masseforderungen sind all jene Kosten, die entstehen, um den Konkurs abwickeln zu können, d.h. Gerichtskosten, Masseverwalterkosten und Versteigerungskosten sowie Kosten für Arbeitnehmer, die die Abwicklung durchführen.

Der Masseverwalter lässt üblicherweise sämtliche Schlösser tauschen und kündigt alle Arbeitnehmer, wobei häufig ein paar Mitarbeiter wieder neu eingestellt werden, um das vorhandene Verfahren zu erfassen und eventuelle Aufträge noch fertig Aufträge noch abwickeln zu können.

Der Unternehmer hat kein Zutrittsrecht mehr und auch keine Unterschriftsberechtigung. Er ist vom Konkursverfahren ausgeschlossen. Die Geschäftsführung übernimmt der Masseverwalter oder eine von ihm eingesetzte Person. Die Gläubiger melden ihre Forderungen an, diese werden überprüft und in einer Tagsatzung die Höhe der Quote bestimmt (unter 10%). Das Gericht unterscheidet folgende Forderungsarten:

* **Aussonderungen**

Sind Vermögensteile, die sich im Besitz aber nicht im Eigentum des Schuldners befinden und daher der Vermögensmasse nicht zuzurechnen sind. Zum Beispiel: Leasinggegenstände, Mietgegenstände, Eigentumsvorbehalt, Ratengeschäfte und Kommissionsware

* **Absonderungen**

Sind Vermögensgüter, die sich im Eigentum des Schuldners befinden, aber andere Personen haben ein Recht auf diese Güter. Zum Beispiel: Hypotheken und gepfändete Gegenstände

* **Masseforderungen**
* **Arbeitnehmerforderungen**

Werden durch den Insolvenzendgeldfont gezahlt. In diesen zahlen alle Arbeitgeber 0.4% der Bruttolohnzahlung ein.

Die entsprechenden Forderungen werden vom Insolvenzendgeldfont bei den sonstigen Forderungen angemeldet.

* **Sonstige Forderungen**

Alle anderen Forderungen vom Finanzamt der Gebietskrankenkasse den Banken und dem Insolvenzendgeldfont werden die in der Tagsatzung vereinbart mit einer Quote beglichen.

Nachdem alle Forderungen bestätigt sind und die Quote bezahlt ist der Konkurs abgewickelt. Zeigt sich während des Verfahrens, dass mehr Vermögen vorhanden ist als angenommen, so können die Gläubiger den Schuldner in ein Sanierungsverfahren schicken. Der Schuldner selbst hat darauf zumindest rechtlich gesehen keinen Einfluss. Außerdem wird das Verfahren an den Strafgerichtshof weitergeleitet, der überprüft ob es zu Strafrechtlichen Tatbeständen gekommen ist und ob eine betrügerische oder grob fahrlässige Krida vorliegt bzw. ob es zu einer Gläubigerbegünstigung gekommen ist.

# Außergerichtliche Insolvenz

Kommt in der Praxis immer dann vor, wenn ein Schuldner, ohne die Gerichte einzubinden, seinen Gläubiger im Verhandlungsweg eine entsprechend hohe Quote zum Beispiel 70% anbietet und diese im Verhandlungsweg beschlossen wird ohne Einbindung des Insolvenzgerichts. Vorteil: keine Gerichtskosten, keine Eintragung im Firmenbuch und rasche Abwicklung.

# Privatinsolvenz

Dürfen alle Privatpersonen auch Unternehmer, die in Konkurs gegangen sind in Anspruch nehmen. Werden üblicherweise nicht über das Insolvenzgericht abgewickelt (außer es geht um große Vermögen) sondern um eine dem Gericht vorgelagerte Stelle, der Schuldnerberatungsstelle. Im Gegensatz zum Unternehmenskonkurssatz bei welchem die Schuldner ausgeschlossen sind, sind beim Privatkonkurs die Schuldner aktiv am Verfahren beteiligt und sie werden dann ausgeschlossen, wenn sie Vermögen verheimlichen, Einkünfte nicht angeben oder keine aktiven Schritte setzen die Schulden zu vermindern. Der Ausschluss bedingt eine Verfahrensdauer von 30 Jahren, d.h. der Schuldner hat 30 Jahre für seine Schulden zu haften.

In der Praxis kommt es üblicherweise zu einem sogenannten Abschöpfungsverfahren, d.h. der Schuldner hat von all seinen Einkünften alles was über das Existenzminimum hereinkommt an die Gläubiger zu überweisen. Dauer des Verfahrens 5 Jahre. Es gibt keine Mindestquote mehr. Danach ist der Gläubiger Schuldenfrei, wobei aber während des Verfahrens sämtliches Vermögen verwertet wurde, außer Liegenschaften mit einem gegenseitigen Belastung- und Veräußerungsverbot.